

**Satzung  
zur 4. Änderung  
der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 25.10.2016**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren**

(1) § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 20,60 € je Kubikmeter Abwasser.“

(2) § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 abgeholt wird 31,95 € je Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 14.07.2022 in Kraft.

Gnaschwitz, den 12.07.2022



Alexander Fischer  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.